**Vereinbarung betreffend Auftragsverarbeitung***(Version vom 18.02.2020)*

zwischen

**Arztpraxis**Adresse  
Postleitzahl Ort

(«Kunde»)

und

**Cloudservice-Anbieter**Adresse  
Postleitzahl Ort

(«Anbieter»)

Hinsichtlich der Auftragsverarbeitung des Anbieters

# Gegenstand der Vereinbarung

## Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien. Sie gilt für alle Tätigkeiten im Rahmen der Bereitstellung der Cloud-Services bei denen der Anbieter, seine Mitarbeiter und von ihm beigezogene Dritte mit personenbezogenen Daten des Kunden («Personendaten») in Berührung kommen. Der Anbieter bearbeitet dabei insbesondere folgende Personendaten:

* **Vorgenommene Datenbearbeitungen:** Bereitstellung der Cloud-Services gemäss Rahmenvertrag.
* **Betroffene Datenkategorien:** Personenstammdaten (z.B. Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner); Medizinische Patientendaten (Befunde, Diagnosen, Bilddaten); Kontakt- und Kommunikationsdaten (Telefon, Email, IP-Adressen); Vertragsdaten (z.B. Vertragsbeziehungen, Produktinteressen); Kundenhistorien; Abrechnungs- und Zahlungsdaten; Planungs- und Steuerungsdaten.
* **Kategorien von betroffenen Personen:** Patienten, Kunden, Interessenten, Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner.

# Verantwortlichkeiten und Gewährleistung

## Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrags und den erteilten Weisungen als «Verantwortlicher» für die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. Weiter ist er verantwortlich für die Einhaltung von gesetzlichen Informationspflichten gegenüber Dritten. Darüber hinaus sind der Kunde und der Anbieter jeweils selbst dafür verantwortlich, dass bei den von ihnen konkret vorgenommenen Datenverarbeitungen die einschlägigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

* 1. Anbieter und Kunde gewährleisten gegenseitig, dass sie ihre Mitarbeiter und die von ihnen beigezogenen Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Zudem haben sie die Personen schriftlich darauf hingewiesen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.

# Weisungsbefugnis des Kunden

## Der Anbieter bearbeitet Personendaten nur im Rahmen des Vereinbarten und nach Weisung des Kunden. Davon ausgenommen sind Sachverhalte, in denen dem Anbieter eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Anbieter unterrichtet in derartigen Situationen den Kunden soweit zulässig vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen.

## Der Kunde behält sich im Rahmen dieser Vereinbarung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren oder ergänzen kann. Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstösst. Er kann die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Kunden unter Klärung der Haftung bestätigt oder abgeändert wurde.

* 1. Der Anbieter verzichtet hiermit auf jegliche allenfalls bestehenden Retentions- oder Zurückbehaltungsrechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Personendaten.

# Ort der Datenverarbeitung

Der Anbieter und die von ihm beigezogenen Dritten dürfen Personendaten nur in der Schweiz, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verarbeiten. Der Anbieter orientiert den Kunden schriftlich über die Datenverarbeitungsorte sowie allfällige Verlagerungen innerhalb der obengenannten Länder. Ohne begründeten schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gilt eine solche Verlagerung als akzeptiert.

Jede Datenverarbeitung ausserhalb der Schweiz, der EU oder des EWR bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Der Kunde stimmt der Datenverarbeitung zu, sofern am betreffenden Ort nachweislich ein gleiches Sicherheitsniveau gegeben ist und keine für den Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen. Die diesbezügliche Nachweispflicht liegt beim Anbieter.

Sofern die Datenverarbeitung ausserhalb der Schweiz erfolgt, ist der Anbieter in jedem Fall für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherstellung eines adäquaten Sicherheitsniveaus bei allen Datenverarbeitungen und dem betreffenden Datenverkehr verantwortlich.

# Pflichten des Anbieters

## Datenbearbeitung: Der Anbieter verpflichtet sich, Personendaten und Verarbeitungsergebnisse nur im Rahmen der Weisungen des Kunden zu verarbeiten. Eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Anbieters oder eines Dritten bedarf einer schriftlichen Einwilligungserklärung des Kunden. Erhält der Anbieter eine behördliche Anordnung, Daten des Kunden herauszugeben, so hat er - sofern zulässig - den Kunden unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.

## Sicherheitsmassnahmen: Der Anbieter gestaltet seine Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft technische und organisatorische Massnahmen zur angemessenen Sicherung der Personendaten vor Missbrauch und Verlust, die den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Er weist diese Massnahmen auf Anfrage gegenüber dem Kunden und Aufsichtsbehörden nach. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DSGVO resultierenden Massnahmen. Der Anbieter kann alternative, nachweislich adäquate Massnahmen umsetzen, soweit das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

## Verarbeitungsverzeichnis: Der Anbieter führt ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DSGVO. Er stellt dem Kunden auf Anfrage die nach Art. 30 DSGVO notwendigen Angaben sowie das Verarbeitungsverzeichnis jederzeit zur Verfügung.

## Datenschutzfolgeabschätzung: Der Anbieter unterstützt den Kunden bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unterbreitet ihm auf Anfrage insbesondere Massnahmenkataloge oder unterstützt ihn bei Konsultationen von Aufsichtsbehörden.

## Datenschutzbeauftragter: Der Anbieter bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten benannt hat. Er trägt Sorge dafür, dass dieser über die erforderlichen Qualifikationen und das nötige Fachwissen verfügt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Webseite des Anbieters einsehbar.

## Unterstützungspflichten: Der Anbieter unterstützt den Kunden bei der Einhaltung seiner gesetzlichen Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes (z.B. Datensicherheitsmassnahmen, Meldungen von Verletzungen an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung betroffenen Person). Insbesondere unterrichtet der Anbieter den Kunden unverzüglich über alle ihm bekannt gewordenen Verstösse gegen Vorschriften oder Weisungen hinsichtlich der Personendaten und trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherung und Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen.

## Betroffenenrechte: Der Anbieter ergreift die technischen und organisatorischen Massnahmen, damit der Kunde die Rechte der betroffenen Person gemäss DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innert der gesetzlichen Frist erfüllen kann und überlässt dem Kunden alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Anbieter gerichtet, wird er den Antrag unverzüglich an den Kunden zur Bearbeitung weiterleiten.

## Löschungs- und Herausgabepflicht: Der Anbieter berichtigt, löscht oder sperrt Personendaten nur auf Anweisung des Kunden und stellt dabei datenschutzkonforme Prozesse sicher. Nach Vertragsende hat der Anbieter, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Personendaten enthalten, dem Kunden zu übergeben oder nach Absprache in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Anbieter die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er gegen angemessene Aufwandentschädigung verpflichtet, die Daten entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Kunden in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

## Insolvenz: Sollten die Daten des Kunden beim Anbieter durch Pfändung oder Beschlagnahme, ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Anbieter den Kunden unverzüglich darüber zu informieren. Der Anbieter wird alle Verantwortlichen in diesem Zusammenhang unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschliesslich beim Kunden als «verantwortlicher Stelle» liegen.

* 1. **Kontrollpflicht**: Der Anbieter kontrolliert und dokumentiert die Erfüllung der vorgenannten Pflichten und weist dies auf Anfrage gegenüber dem Kunden in geeigneter Weise nach.

# Unterauftragsverhältnisse

Der Anbieter nimmt für die Verarbeitung von Personendaten Leistungen folgender Dritter in Anspruch, die in seinem Auftrag Personendaten verarbeiten («Unteranbieter»):

|  |  |
| --- | --- |
| **Name und Adresse des Subunternehmers** | **Beschreibung der Teilleistungen** |
| Beispiel AG | Hosting des Servers |
| Beispiel AG | Hosting des Servers |
| Beispiel AG | Hosting des Servers |
| Beispiel AG | Hosting des Servers |

## Die allfällige Beauftragung anderer Unteranbieter ist dem Kunden schriftlich mittzuteilen. Ohne begründeten schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gilt die Beauftragung als akzeptiert.

# Kontrollrechte des Kunden

## Der Kunde hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und der Weisungen des Kunden durch den Anbieter im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Insbesondere verpflichtet sich der Anbieter, dem Kunden auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung der Kontrolle erforderlich sind.

## Der Kunde kann nach vorheriger Anmeldung die Kontrolle in den Betriebsstätten des Anbieters zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Kunde wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Anbieters durch die Kontrollen nicht unverhältnismässig zu stören. Der Kunde wird dem Anbieter die entstehenden Aufwände in angemessenem Umfang ersetzen.

## Der Anbieter wird dem Kunden im Falle von Massnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Kunden alle erforderlichen Auskünfte erteilen und der zuständigen Aufsichtsbehörde Vor-Ort-Kontrollen ermöglichen. Der Kunde ist über entsprechende geplante Massnahmen vom Anbieter zu informieren.

# Anwendbares Recht und Gerichtsstand

## Auf diese Zusatzvereinbarung ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist stets am Sitz des Kunden.

# Unterschriften

Für den Anbieter: Für den Kunden:

Ort und Datum: Ort und Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift: Unterschrift:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_